

Wandern während und nach Corona

Empfehlungen für den Wiedereinstieg in die Geführten Tageswanderungen (GTW)

Diese Empfehlungen sollen Geführte Wanderungen bis zur Aufhebung aller Beschränkungen ermöglichen. Unabhängig davon haben allein die zuständigen Länderministerien und Kommunen das Recht, die geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu lockern oder wieder einzuschränken. Dabei kann und wird es aufgrund unseres föderalistischen Staatsgebildes zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen, die sich mit voranschreitender Zeit ändern. Es ist daher Aufgabe der verantwortlichen Amtsträger in den Vereinen, mit den zuständigen Kommunen abzuklären, was möglich ist, und Regelungen zu finden, die die Geführte Wanderung ermöglichen. Diese Empfehlungen des DVV dienen als Hilfestellung. Soweit in der Politik weitere Lockerungen/Einschränkungen beschlossen werden, wird der DVV diese Empfehlungen anpassen.

Diese Empfehlungen sind bei der Wanderung bereitzuhalten und dem Teilnehmer auf Anfrage zur Einsicht vorzulegen.

1. Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von 1,5 - 2 Metern zwischen den teilnehmenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Aufgrund der Bewegung beim Wandern ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Einhaltung des Abstandes gilt für die gesamte Veranstaltung, d.h. von der Registrierung über die Wanderstrecke bis zur Vergabe der IVV-Wertung.

2. Jegliche Körperkontakte vermeiden

Das gilt für den Aufenthalt im Start- und Zielbereich sowie der Wanderung selbst. Sie sollte kontaktfrei durchgeführt werden.

3. Registrierung der Teilnehmer und Datenschutz

- a. Jeder Teilnehmer erhält eine Startkarte und wird darauf hingewiesen, sie vollständig auszufüllen sowie eine Angabe, die die schnelle Erreichbarkeit sichert, z.B. Telefonnummer oder eMail.
- b. Die ausgefüllte Startkarte ist nach der Wanderung beim Veranstalter zwingend abzugeben.
- c. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Startkarten der Teilnehmer für vier Wochen aufzubewahren. Die Daten dürfen nicht erfasst und für fremde Zwecke verwendet werden.
- d. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Startkarten vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

4. Maskenpflicht

- a. Bei der Registrierung, der Startkartenausgabe und der Stempelung am Ziel müssen die beteiligten Personen eine Maske tragen, soweit dies in geschlossenen Räumen stattfindet.
- b. Bei der Wanderung selbst entfällt die Maskenpflicht, wenn die Distanzregeln eingehalten und Körperkontakte vermieden werden.

5. Wanderstrecke

- a. Zur Vermeidung von zu großen Gruppen ist die kurze Strecke (in der Regel 5 - 6 km) und die große Strecke (in der Regel 10 - 12 km) vom Start an zeitlich zu trennen. Es können gleiche Wege benutzt werden. Wegen der Größe der Gruppe sind die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zu beachten.
- b. Wird unterwegs eine Kontrolle eingerichtet ist nur die Ausgabe von Getränken (Tee oder Wasser) unter Verwendung von Einwegbechern oder mitgebrachten Trinkgefäßen erlaubt. Die Ausgabe von Essen oder kleinen Snacks ist zurzeit nicht möglich, da nicht erlaubt.

6. Gaststätte als Start/Ziel

Befinden sich Start/Ziel in einer Gaststätte sind die jeweils gültigen gesetzlichen Verordnungen für die Gastronomie zu beachten.

Beschluss des DVV-Präsidiums vom 21. Mai 2020